

111.1.05

## **Richtlinien über das Studium unter Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs**

vom 1. September 2017 (Stand 1. Oktober 2020)

Gestützt auf § 9 Abs. 3 Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. September 2017 (StuPO) erlässt die Direktorin der PH FHNW auf Antrag der Hochschulleitung folgende Richtlinien:

### **1. Rechtliche Grundlagen**

- Art. 8 Abs. 2 und 4 Bundesverfassung der Eidgenossenschaft vom 18. April 1999,
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) vom 13. Dezember 2002,
- Grundsatzpapier Studium und Behinderung an der Pädagogischen Hochschule vom 18. September 2013.

### **2. Regelungsbereich**

Zum Ausgleich von behinderungsbedingten Nachteilen können Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung aller Studiengänge an der PH FHNW mit einem Gesuch geeignete Anpassungsmassnahmen (Nachteilsausgleich) beantragen, die eine Benachteiligung im Studium beseitigen. Gemäss Verfassung und BehiG liegt eine Benachteiligung dann vor, wenn Behinderte anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig wäre. Die folgenden Bestimmungen legen die Modalitäten zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs fest.

### **3. Nachteilsausgleich**

Ein Nachteilsausgleich bietet Studierenden die Möglichkeit, einen gleichwertigen Fähigkeitsnachweis in einer ihrer Behinderung angepassten Form zu erbringen. Massnahmen zur Anpassung der Studien- und Prüfungsbedingungen im Rahmen des Nachteilsausgleichs sind dann zulässig, wenn sie nicht die Kernanforderungen der Ausbildung bzw. des Berufs tangieren, deren Vorhandensein durch die Prüfung ermittelt werden soll. Der Entscheid darüber, welche Fähigkeiten als nicht verzichtbar gelten und somit Kernanforderungen sind, geschieht unter Berücksichtigung der allgemeinen Kompetenzziele der PH FHNW. Dabei handelt es sich nicht um eine Erleichterung oder Modifikation der Lernziele, sondern um Anpassungen, die notwendig sind, um die behinderungsbedingten Nachteile von Studierenden mit Behinderung auszugleichen.

<sup>1</sup> Folgende Anpassungsmassnahmen sind insbesondere vorgesehen:

- a. Abweichende Bedingungen bei Leistungsüberprüfungen und deren Ausführungsmodalitäten (Anpassungen der Raumzuteilung, Zulassung von behinderungsspezifischen technischen Hilfsmitteln und von Assistenzdiensten, Zeitzuschlag, etc.),
- b. Berücksichtigung der Behinderung bei der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltungen.

#### **4. Anforderungen an ein Gesuch um Nachteilsausgleich**

<sup>1</sup> Die Zentrale Studieninformation und -beratung bietet eine Beratung für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen an und begleiten die Antragsstellung zum Nachteilsausgleich. Anfragen zur Abklärung der Möglichkeiten und Erfordernisse im Bereich Nachteilsausgleich sind an [nachteilsausgleich.ph@fhnw.ch](mailto:nachteilsausgleich.ph@fhnw.ch)<sup>1</sup> zu richten.

<sup>2</sup> Ein Antrag auf Nachteilsausgleich erfolgt in der Regel mit der Anmeldung zum Studium, ist jedoch grundsätzlich jederzeit möglich.

<sup>3</sup> Dem Antrag ist ein aktuelles, d.h. im Verlauf der letzten 1 bis maximal 2 Jahre erstelltes, ärztliches Zeugnis oder ein Attest einer fachkundigen Instanz beizulegen. Dieses umfasst in der Regel eine Diagnose, eine Einschätzung der studienrelevanten Einschränkungen, sowie Aussagen zum voraussichtlichen Verlauf.

<sup>4</sup> Die Beratung und das Verfahren betreffend die Verfügung des Nachteilsausgleichs gemäss Ziff. 5 sind kostenlos.

#### **5. Verfügung des Nachteilsausgleichs**

<sup>1</sup> Der Nachteilsausgleich wird von folgenden Stellen auf Antrag der Studienberatung verfügt:

- a. bei immatrikulierten Studierenden: die Institutsleiterin, der Institutsleiter resp. die Studiengangskoordinatorin, der Studiengangskoodinator
- b. bei Teilnehmenden an der Ergänzungsprüfung Äquivalenznachweis Pädagogik: die Prüfungsleiterin, der Prüfungsleiter in der Zentralen Studienadministration<sup>2</sup>.
- c. bei Teilnehmenden am Zulassungsverfahren Admission sur Dossier (Abklärung der Studierfähigkeit und Berufseignungsabklärung durch Assessmentverfahren)<sup>3</sup>: Fachstelle Studierfähigkeit, Berufseignung und Validierung im Institut Weiterbildung und Beratung
- d. bei Teilnehmenden an der Berufseignungsabklärung durch Assessment: Fachstelle Studierfähigkeit, Berufseignung und Validierung im Institut Weiterbildung und Beratung.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Bei einem positiven Entscheid erhält die Studentin, der Student zusammen mit der Verfügung einen separaten Ausweis, auf dem zuhanden der Dozierenden die Modalitäten des gewährten Nachteilsausgleichs definiert sind.

<sup>3</sup> Die konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs liegt in der Zuständigkeit der Dozierenden und der leitenden Professuren.

<sup>4</sup> Der Nachteilsausgleich wird möglichst mit Bezug auf die gesamte Studiendauer erteilt.

<sup>1</sup> Änderung vom 1. Oktober 2020

<sup>2</sup> Änderung gemäss Hochschulleitungsbeschluss vom 21. August 2019

<sup>3</sup> Richtlinien zum Zulassungsverfahren zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Kindergarten und Primarklassen 1 bis 3) und Primarstufe (Primarklassen 1 bis 6) sowie Sekundarstufe I von Studienbewerberinnen und -bewerbern ohne formalen Zulassungsausweis („Admission sur Dossier“, Richtlinien Admission sur Dossier, Nr. 111.1.03)

<sup>4</sup> Ergänzung gemäss Beschluss der HSL vom 7. März 2018

<sup>5</sup> Über allfällige Einsprachen gemäss § 14 StuPO entscheidet die Direktorin, der Direktor der PH FHNW.

## 6. Auswirkungen des Nachteilsausgleichs während des Studiums

<sup>1</sup> Es liegt in der Zuständigkeit der Studentin, des Studenten, die für die Durchführung eines Studienangebots zuständigen Personen jeweils angemessen im Voraus unter Vorweisen der Verfügung über den Nachteilsausgleich gemäss Ziff. 5 zu informieren.

<sup>2</sup> Der Entscheid gemäss Ziff. 5 kann überprüft werden, wenn sich herausstellt, dass die gewährten Anpassungen nicht ausreichend oder nicht mehr notwendig sind.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. September 2017 in Kraft.

Erlassen von

Jugg, 1.10.20  
Ort, Datum

Sabina Klee  
Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin